



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az: 591pä/010-2015#024
Datum: 06.04.2016

Bescheid

**zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 13. Oktober 2006,
Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5
(Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt)**

gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

**„Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.5, 20. Planänderung - Verzwei-
gungsbauweg Kriegsberg“,**

**in Stuttgart,
Bahn-km -0,692 bis -0,442
der Strecke 4715 Stuttgart Hbf - Bad Cannstatt**

**Vorhabenträger:
DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt / Main,
diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträger), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid:

A. Verfügender Teil

A.1 Änderung des festgestellten Plans

Für die beantragte Änderung des festgestellten Planes wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Optimierung der Lage und der geometrischen Form des Verzweigungsbauwerkes Kriegsberg mit dem zum Verbindungsbauwerk 1.5.2.7 zugehörigen Technikraum.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
A	Formular zur Umwelterklärung vom 22.09.15, 4 Seiten	Nur zur Information
B	Inhaltsverzeichnis, 7 Seiten	Nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Zusätzlicher Erläuterungsbericht zur Planänderung vom 15.03.2016, 8 Seiten	Ergänzt Anlage 1
2	Übersichtspläne	
2.7.1 Blatt 1C von 2	Übersichtshöhenplan, Fernbahn von Feuerbach, Achse 251, 15.12.2015, 1:5000/500	Ersetzt Blatt 1B von 2
2.7.1 Blatt 2C von 2	Übersichtshöhenplan, Fernbahn von Feuerbach, Achse 258 (alt: 252), 15.12.2015, 1:5000/500	Ersetzt Blatt 2B von 2
2.7.2.1 Blatt 2A von 2	Übersichtshöhenplan, Fernbahn von Bad Cannstatt, Achse 137 Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf, Stat -2.0.-95.571 bis Bau-km -0.4-42.000, 03.12.2015, 1:5000/500	Ersetzt Blatt 2 von 2
2.7.2.2 Blatt 2A von 2	Übersichtshöhenplan, Fernbahn von Bad Cannstatt, Achse 177 Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf, Stat -2.1.-22.885 bis Bau-km -0.4-42.000, 17.10.2015, 1:5000/500	Ersetzt Blatt 2 von 2
3	Bauwerksverzeichnis Seiten 1a, 37a, 38a und 55a vom 15.03.2016	Ändert Anlage 3
4	Lagepläne	
4.1 Blatt 8A von 9	Lageplan, Fernbahn von/nach Feuerbach, Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf, Stat -0.9-32.322 bis Bau-km -0.5--15.190, 11.12.2015, 1:1000	Ersetzt Blatt 8 von 9
4.1 Blatt 9A von 9	Lageplan, Fernbahn von/nach Feuerbach, Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf, Stat -0.5-15.190 bis Bau-km -0.4-42.000, 17.10.2015, 1:1000	Ersetzt Blatt 9 von 9
4.2 Blatt 9A von 10	Lageplan, Fernbahn von/nach Bad Cannstatt Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt - Ulm Hbf, Stat -0.9-44.525 bis Bau-km -0.5-15.190, 11.12.2015, 1:1000	Ersetzt Blatt 9 von 10
4.2 Blatt 10A von 10	Lageplan, Fernbahn von/nach Bad Cannstatt, Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf, Stat -0.5-15.190 bis Bau-km -0.4-42.000, 15.07.2015, 1:1000	Ersetzt Blatt 10 von 10
5	Höhenpläne	
5.1.7 Blatt 1A von 2	Höhenplan, Fernbahn von Feuerbach Achse 251, Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf, Stat -0.9-32.322 bis Bau-km -0.5--15.190, 03.12.2015, 1:1000/500	Ersetzt Blatt 1 von 2
5.1.7 Blatt 2A von 2	Höhenplan, Fernbahn nach Feuerbach Achse 258 (alt: 252), Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf, Stat -0.9-32.322 bis Bau-km -0.5--15.190, 17.10.2015, 1:1000/500	Ersetzt Blatt 2 von 2

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.1.8 Blatt 1A von 2	Höhenplan, Fernbahn von Feuerbach Achse 251, Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf, Stat -0.5-15.190 bis Bau-km -0.4-42.000 (PFA 1.1 Grenze), 17.10.2015, 1:1000/500	Ersetzt Blatt 1 von 2
5.1.8 Blatt 2A von 2	Höhenplan, Fernbahn von Feuerbach Achse 258 (alt:252), Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf, Stat -0.5-15.190 bis Bau-km -0.4-42.000 (PFA 1.1 Grenze), 17.10.2015, 1:1000/500	Ersetzt Blatt 2 von 2
5.2.9 Blatt 1A von 2	Höhenplan, Fernbahn von Bad Cannstatt Achse 137, Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf, Stat -0.9-44.525 bis Bau-km -0.5-15.190, 03.12.2015, 1:1000/500	Ersetzt Blatt 1 von 2
5.2.9 Blatt 2A von 2	Höhenplan, Fernbahn von Bad Cannstatt Achse 177, Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf, Stat -0.9-10.418 bis Bau-km -0.5-15.190, 17.10.2015, 1:1000/500	Ersetzt Blatt 2 von 2
5.2.10 Blatt 1A von 2	Höhenplan, Fernbahn von Bad Cannstatt Achse 137, Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf, Stat -0.5-15-190 bis Bau-km -0.4-42.000, 17.10.2015, 1:1000/500	Ersetzt Blatt 1 von 2
5.2.10 Blatt 2A von 2	Höhenplan, Fernbahn von Bad Cannstatt Achse 177, Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf, Stat -0.5-15-190 bis Bau-km -0.4-42.000, 17.10.2015, 1:1000/500	Ersetzt Blatt 2 von 2
7	Bauwerkspläne	
7.1.13.1 Blatt 1A von 1	Bauwerksgrundriß, Nordkopf mit Richtungstunneln und Verzweigungsbauwerken Kriegsberg (Fernb.), Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf, Bau-km -0.6-98.000 bis -0.4-42.000, 11.12.2015, 1:200	Ersetzt Blatt 1 von 1
7.1.13.2 Blatt 1A von 1	Bauwerkslängsschnitt, Nordkopf mit Richtungstunneln und Verzweigungsbauwerken Kriegsberg (Fernb.), Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf, Bau-km -0.6-98.000 bis -0.4-42.000, 03.12.2015, 1:200	Ersetzt Blatt 1 von 1
7.1.13.3 Blatt 1A von 10	Bauwerksquerschnitt, Nordkopf mit Richtungstunneln und Verzweigungsbauwerken Kriegsberg (Fernb.), Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf, Bau-km -0.6-47.475, 17.10.2015, 1:50	Ersetzt Blatt 1 von 10
7.1.13.3 Blatt 2A von 10	Bauwerksquerschnitt, Nordkopf mit Richtungstunneln und Verzweigungsbauwerken Kriegsberg (Fernb.), Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf, Bau-km -0.6-69.658, 17.10.2015, 1:50	Ersetzt Blatt 2 von 10
7.1.13.3 Blatt 3A von 10	Bauwerksquerschnitt, Nordkopf mit Richtungstunneln und Verzweigungsbauwerken Kriegsberg (Fernb.), Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf, Bau-km -0.6-08.100, 17.10.2015,	Ersetzt Blatt 3 von 10

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	1:500	
7.1.13.3 Blatt 4A von 10	Bauwerksquerschnitt, Nordkopf mit Richtungstunneln und Verzweigungsbauwerken Kriegsberg (Fernb.), Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf, Bau-km -0.6-69.600, 17.10.2015, 1:500	Ersetzt Blatt 4 von 10
7.1.13.3 Blatt 5A von 10	Bauwerksquerschnitt, Nordkopf mit Richtungstunneln und Verzweigungsbauwerken Kriegsberg (Fernb.), Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf, Bau-km -0.4-72.500, 17.10.2015, 1:500	Ersetzt Blatt 5 von 10
7.1.13.3 Blatt 6A von 10	Bauwerksquerschnitt, Nordkopf mit Richtungstunneln und Verzweigungsbauwerken Kriegsberg (Fernb.), Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf, Bau-km -0.4-58.500, 17.10.2015, 1:500	Ersetzt Blatt 6 von 10
7.1.13.3 Blatt 7A von 10	Bauwerksquerschnitt, Nordkopf mit Richtungstunneln und Verzweigungsbauwerken Kriegsberg (Fernb.), Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf, Bau-km -0.5-69.300 (Südröhre), 14.03.2016, 1:50	Ersetzt Blatt 7 von 10
7.1.13.3 Blatt 8A von 10	Bauwerksquerschnitt, Nordkopf mit Richtungstunneln und Verzweigungsbauwerken Kriegsberg (Fernb.), Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf, Bau-km -0.5-55.600 (Nordröhre), 14.03.2016, 1:50	Ersetzt Blatt 8 von 10
7.1.13.3 Blatt 9A von 10	Bauwerksquerschnitt, Nordkopf mit Richtungstunneln und Verzweigungsbauwerken Kriegsberg (Fernb.), Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf, Bau-km -0.4-42.000 (Südröhre), 14.03.2016, 1:50	Ersetzt Blatt 9 von 10
7.1.13.3 Blatt 10A von 10	Bauwerksquerschnitt, Nordkopf mit Richtungstunneln und Verzweigungsbauwerken Kriegsberg (Fernb.), Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf, Bau-km -0.4-42.000 (Nordröhre), 14.03.2016, 1:50	Ersetzt Blatt 10 von 10
7.2.15 Blatt 1A von 1	Bauwerksgrundriß und Schnitte, Verbindungsbauwerk Nr. 1.5.2.7, Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf, Bau-km -0.6-62.607, 11.12.2015, 1:100/1:50	Ersetzt Blatt 1 von 1
8	Leitungsbestand und Verlegepläne	
8.1 Blatt 9A von 22	Leitungsbestand- und Verlegeplan Strom, Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf/Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf, 11.12.2015, 1:000	Ersetzt Blatt 9 von 22
8.1 Blatt	Leitungsbestand- und Verlegeplan Strom, Str. 4813 Stg-	Ersetzt Blatt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
10A von 22	Feuerbach - Ulm Hbf/Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf, 17.10.2015, 1:000	10 von 22
8.2 Blatt 9A von 22	Leitungsbestand- und Verlegeplan, Gas, Fernheizung, Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf/Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf, 11.12.2015, 1:000	Ersetzt Blatt 9 von 22
8.2 Blatt 10A von 22	Leitungsbestand- und Verlegeplan, Gas, Fernheizung, Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf/Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf, 17.10.2015, 1:000	Ersetzt Blatt 10 von 22
8.3 Blatt 9A von 22	Leitungsbestand- und Verlegeplan, Wasser, Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf/Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf, 11.12.2015, 1:000	Ersetzt Blatt 9 von 22
8.3 Blatt 10A von 22	Leitungsbestand- und Verlegeplan, Wasser, Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf/Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf, 17.10.2015, 1:000	Ersetzt Blatt 10 von 22
8.4 Blatt 9A von 22	Leitungsbestand- und Verlegeplan, Abwasser, Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf/Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf, 11.12.2015, 1:000	Ersetzt Blatt 9 von 22
8.4 Blatt 10A von 22	Leitungsbestand- und Verlegeplan, Abwasser, Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf/Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf, 17.10.2015, 1:000	Ersetzt Blatt 10 von 22
8.5 Blatt 9A von 22	Leitungsbestand- und Verlegeplan, Telekom, Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf/Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf, 11.12.2015, 1:000	Ersetzt Blatt 9 von 22
8.5 Blatt 10A von 22	Leitungsbestand- und Verlegeplan, Telekom, Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf/Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf, 17.10.2015, 1:000	Ersetzt Blatt 10 von 22
8.6 Blatt 9A von 22	Leitungsbestand- und Verlegeplan, Strom; Gas, Fernheizung; Wasser; Abwasser; Telekom, Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf/Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf, 11.12.2015, 1:000	Ersetzt Blatt 9 von 22
8.6 Blatt 10A von 22	Leitungsbestand- und Verlegeplan, Strom; Gas, Fernheizung; Wasser; Abwasser; Telekom, Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf/Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf, 17.10.2015, 1:000	Ersetzt Blatt 10 von 22
9	Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbspläne	
9	Grunderwerbsverzeichnis vom 15.03.2016, S. 32, S. 46 und 47	Ändert Anlage 9

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
9.2 Blatt 9A von 27	Grunderwerbsplan, Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf, Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf 11.12.2015, 1:000	Ersetzt Blatt 9 von 27
9.2 Blatt 10A von 27	Grunderwerbsplan, Str. 4813 Stg-Feuerbach - Ulm Hbf, Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt - Stuttgart Hbf, 17.10.2015, 1:000	Ersetzt Blatt 10 von 27
13	Baulogistik	
13.2.6 Blatt 1A von 1	Baulogistik-Lageplan, Logistikanbindung und BE-Flächen, Bereich Jägerstraße, 17.10.2015, 1:000	Ersetzt Blatt 1 von 1
16	Schalltechnische Untersuchung	
	Stellungnahme zu den Belangen des Immissionsschutzes bzgl. Lärm und Erschütterungen, 04.08.2015, 3 Seiten	Nur zur Information
17	Erschütterungstechnische Untersuchung	
	Stellungnahme zum Immissionsschutz bzgl. Staub, 23.07.2015, 2 Seiten	Nur zur Information
20	Hydrogeologie und Wasserwirtschaft	
	Stellungnahme hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Auswir- kungen vom 15.07.2015 2 Seiten	Nur zur Information

A.3 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

A.4 Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für das Vorhaben wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

A.5 Gebühren

Die Gebühren des Verfahrens trägt der Vorhabenträger. Die Höhe der Gebühren wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Das Bauvorhaben Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.5, 20. Planänderung „Verzweigungsbauwerk Kriegsberg“ hat die Optimierung der Lage und geometrischen Form des Verzweigungsbauwerkes Kriegsberg mit dem zum Verbindungsbauwerk 1.5.2.7 zugehörigen Technikraum zum Gegenstand.

Im Bereich der zweigleisigen Röhren des Verbindungsbauwerks werden anstelle der kontinuierlichen Einschnürung und Aufweitung jeweils abschnittsweise konstante Querschnitte vorgesehen. Mit drei Regelquerschnitten kann das Bauwerk entsprechend erstellt werden. An den Querschnittsprüngen werden Stirnwände erstellt.

Die Übergänge von den zweigleisigen auf die eingleisigen Röhren werden um ca. 30 Meter in Richtung Hauptbahnhof verschoben. Die Brillenwände der Nord- und Südröhre kommen damit in unmittelbarer Nähe des Verbindungsbauwerks 1.5.2.7 zu liegen.

Das Verbindungsbauwerk selbst wird in der Lage leicht verschoben und der zugehörige Technikraum geringfügig vergrößert.

Die wesentlichen technischen und baulichen Einzelheiten der Änderungen sind in den Planunterlagen beschrieben. Sie ersetzen insoweit die festgestellte Planung.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträger), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 17.12.2015, Az.PFA1.5/Chr/151216-1, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.5, 20. Planänderung - Verzweigungsbauwerk Kriegsberg“ beantragt. Der Antrag ist am 17.12.2015 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen. Mit Schreiben vom XX beantragte der Vorhabenträger die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.2.3 Verfahren

B.2.3.1 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die geänderten Bautätigkeiten erfolgen rein unterirdisch und sind in ihrer geometrischen Auswirkung geringfügig. Es kommt insgesamt zu einer Verringerung des Ausbruchs.

B.2.3.2 Entscheidung nach § 76 Abs. 2 VwVfG

Die Planfeststellungsbehörde sieht von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens ab, weil das Vorhaben insgesamt und bezogen auf diesen Planfeststellungsabschnitt noch nicht fertig gestellt ist, die beantragte Änderung von unwesentlicher Bedeutung ist und die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

B.2.3.2.1 Unwesentliche Bedeutung des Vorhabens

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat Änderungen von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. So wird das Verzweigungsbauwerk Kriegsberg und das Verbindungsbauwerk 1.5.2.7 mit Technikraum in der Lage und der geometrischen Form optimiert. Die Änderungen sind räumlich und sachlich eng begrenzt. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.3.2.2 Keine (erhebliche) Berührung von Belangen anderer oder Zustimmung der Betroffenen

Schutzwürdige Interessen rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art (Belange) werden durch die Änderung nur in unerheblicher Weise (vgl. hierzu Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 15. Oktober 1985 – 10 S 822/82 –, juris) berührt.

B.2.3.2.2.1 Grunderwerb

Durch die Vorhabensänderung ergeben sich Erweiterungen der bauzeitlichen Inanspruchnahme und des dauerhaften Erwerbs von Flächen. Die Zustimmungen aller betroffenen Eigentümer liegen der Planfeststellungsbehörde vor.

B.2.3.2.2.2 Immissionen

Die Vorhabensänderung findet nur unterirdischen statt und ist geometrisch nur geringfügig. Baulich ist ein geringerer Ausbruch erforderlich verbunden mit einem einfacheren Bauablauf. Die Trassierung wird nicht geändert. Somit sind keine zusätzlichen Betroffenheiten zu erkennen.

B.2.3.2.2.3 Umwelt

Wie unter A.4 festgestellt und unter B.2.3.1 erläutert ist für dieses Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die geänderten Bautätigkeiten erfolgen rein unterirdisch und sind in ihrer geometrischen Auswirkung geringfügig. Es kommt insgesamt zu einer Verringerung des Ausbruchs. Somit sind keine zusätzlichen Betroffenheiten in Bezug auf Umweltaspekte zu besorgen. Dies wird durch fachliche Stellungnahmen des Vorhabenträgers gestützt.

B.3 Sofortige Vollziehung

Die Entscheidung zur sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Antrag ist statthaft, da dieser Bescheid nicht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 18e Absatz 2 Satz 1 AEG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist. Der

Planfeststellungsabschnitt 1.5 ist vom vordringlichen Bedarf der Anlage zu § 1 Bundes schienewegeausbaugesetz (BSWAG) nicht umfasst (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. November 2013 – 5 S 1036/13 –, juris).

Die Anordnung erfolgt, weil das öffentliche Interesse am Vollzug dieses Bescheides das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage überwiegt. Maßstabsbildende Determinanten für die Abwägung sind neben den betroffenen privaten und öffentlichen Interessen und Rechte auch Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung sowie die Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen.

Die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Änderungsvorhaben genehmigten Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Seit der Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) vom 13. Oktober 2006 in Bestandskraft erwuchs, besteht an der Verwirklichung des Projektes „Stuttgart 21“ insgesamt ein öffentliches Interesse. Hieran nimmt auch die rechtzeitige Verwirklichung der dazugehörigen Teilabschnitte teil. Dies trifft auf die hier betroffene Planänderung zu. Die 20. Planänderung hat die Anpassung der Innenschale als Optimierung der Lage und der geometrischen Form des Verzweigungsbauwerks im Bereich des Kriegsbergs zum Gegenstand. Die Vorhabenträgerin ist darauf angewiesen, die Änderungen unverzüglich umzusetzen, damit Verzögerungen im konkret betroffenen Bauabschnitt und wegen der engen Verzahnung dieser Maßnahme auch in den anliegenden Bauabschnitten vermieden werden. Eine verspätete Fertigstellung dieser Bauwerke verursachte durch Rückkopplungen auf andere Baumaßnahmen eine weitere Verzögerung der Realisierung des Gesamtprojektes. Auswirkungen auf private Belange Dritter sind mit der Planänderung nur hinsichtlich der betriebsbedingten Lärmsituation und dies in äußerst geringem Umfang verbunden.

Erschwernisse für den Eisenbahnverkehr und für die Fahrgäste im Stuttgarter Hauptbahnhof bleiben bei weiteren Verzögerungen ebenso wie Beeinträchtigungen Dritter durch baubedingte Immissionen wie Lärm, Staub und Erschütterungen länger bestehen. Es besteht die Gefahr, dass sich die Verspätungen derart aufsummieren, dass das Gesamtprojekt weiter in Verzug gerät.

Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.

Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange Drittbetroffener können durch den sofortigen Vollzug dieses Bescheides nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Materielle Rechte Dritter werden durch das Änderungsvorhaben nicht berührt. Die Öffentlichkeit wäre bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges wegen der verlängerten Bauzeiten zudem stärker betroffen, als dies bei sofort ermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über diese Anordnung der sofortigen Vollziehung beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

gestellt und begründet werden (vgl. § 18e Abs. 3 Satz 1 AEG).

B.4 Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG, 26 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9, 7h Abs. 1 AEG, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundesgebührengesetz, 1, 2 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit deren Anlage 1, Teil I, Abschnitt 2, Nr. 2.17.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Bescheid zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. Oktober 2006, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5
(Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben
„Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.5, 20. Planänderung - Verzweigungsbauweg Kriegsberg“ in Stuttgart
Bahn-km -0,692 bis -0,442 der Strecke 4715;Az.: 591pä/010-2015#024 vom 06.04.2016

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 06.04.2016
Az.: 591pä/010-2015#024
VMS-Nr.: 3343646